

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

I.

Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Einführung einer Regelanfrage zur Prüfung der Verfassungstreue beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)

Die vorliegende Drucksache dient der Umsetzung des Bürgerschaftlichen Ersuchens gemäß Bürgerschaftsdrucksache 22/17581 vom 29. Januar 2025. Danach wird der Senat ersucht,

1. die Bürgerschaft in geeigneter Weise über den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden zu Art und Umfang des Eindringens von Verfassungsfeinden in den Hamburger öffentlichen Dienst zu unterrichten sowie einen Regelungsvorschlag zu erarbeiten, um eine Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden in geeigneter, erforderlicher und angemessener Weise vor Einstellung in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen und damit eine gezielte Tätigkeit von Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst zu verhindern,
2. der Bürgerschaft hierzu zum 30. September 2025 zu berichten.

Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

Auch wenn extremistische und andere verfassungsfeindliche Vorfälle im öffentlichen Dienst auf sehr wenige Personen beschränkt sind und sich die weit überwiegende Zahl der über 90.000 Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt (FHH) Hamburg rechtstreu und integer verhält, schädigen bereits wenige Einzelfälle das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes nachhaltig.

Der mit dem anliegenden Gesetzentwurf entwickelte Regelungsvorschlag enthält im Wesentlichen die Einführung einer sogenannten Regelanfrage beim LfV. Damit wird im Hinblick auf den Schutz der hamburgischen öffentlichen Verwaltung vor Verfassungsfeinden – nach der zuletzt erfolgten Änderung des Hamburgischen Disziplinargesetzes in Bezug auf die Reaktionsmöglichkeiten bei Dienstpflichtverletzungen von Beamtinnen und Beamten – künftig eine wichtige Erkenntnisquelle in begrenztem und rechtlich geordnetem Umfang sachgerecht in personalwirtschaftliche Entscheidungsprozesse eingebunden. Dies dient der Gewährleistung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die zu den grundlegenden Aufgaben des Staates gehört. Spiegelbildlich hierzu sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Verfassungstreue verpflichtet. Bei

begründeten Zweifeln an der Verfassungstreue darf eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen. Kernelemente sind:

- a) Künftig sind vor der Einstellung, einer Abordnung oder Versetzung in den öffentlichen Dienst der FHH und bei Wechseln in besonders schützenswerte öffentliche Bereiche (dazu siehe nachfolgend Buchstabe c) Erkenntnisse des LfV im Hinblick auf die Verfassungstreue der ausgewählten Person abzufragen und in die Entscheidung einzubeziehen. Erfasst werden unter Berücksichtigung der jeweiligen statusbezogenen Besonderheiten Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte sowie Richterinnen und Richter.
- b) Neben der Einstellung in den öffentlichen Dienst in einem Arbeits-, Beamten- oder Richter Verhältnis soll eine solche Anfrage auch für bestimmte andere Maßnahmen wie Verlängerungen bzw. Verfestigungen bereits bestehender Beschäftigungen, insbesondere bei Übernahme nach einer Ausbildung, Verlängerung oder Entfristung befristeter Arbeitsverträge sowie bei einer Verbeamtung vorgesehen werden.
- c) Die besonders schützenswerten öffentlichen Bereiche, also solche, in denen auf Grund der Eingriffsbefugnisse oder auf Grund von institutionellen Eingliederungsverhältnissen in besonderem Maße die Möglichkeit besteht, verfassungsfeindliche Ziele zu verwirklichen, werden im Gesetz definiert, die genaue Zuordnung erfasster Organisationseinheiten soll durch eine Rechtsverordnung erfolgen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber, in welcher Weise von der Verordnungsermächtigung seitens des Senats Gebrauch gemacht werden soll, wird der Bürgerschaft ein Verordnungsentwurf mit dieser Drucksache zur Kenntnisnahme vorgelegt (siehe Anlage).
- d) Der gesetzliche Regelungsvorschlag zur Regelanfrage enthält zudem detaillierte Vorgaben zur Datenübermittlung, zum Verfahren, insbesondere die Pflicht zur Anhörung der betroffenen Person im Falle einer vorgesehenen Ablehnung auf Grund vorhandener Erkenntnisse, sowie zum Verwendungszweck und zur Löschung übermittelter Erkenntnisse.

Wegen der Einzelheiten und hinsichtlich des aktuellen Erkenntnisstandes der Sicherheitsbehörden wird auf den beigefügten Gesetzentwurf und seine Begründung, insbesondere Abschnitt A der Begründung, verwiesen.

2. Erweiterung der Heilfürsorge auf Beamtinnen und Beamte im Bereich des Justizvollzuges

Die Heilfürsorge wird als besondere Form der Fürsorge des Dienstherrn gewährt. Es handelt sich um eine spezielle Art der Absicherung für den Krankheitsfall, die bislang auf der Grundlage von § 112 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) (Polizei) und § 114 Absatz 2 HmbBG (Feuerwehr) ausschließlich Beamtinnen und Beamten der Polizei und der Feuerwehr gewährt wird. Sie wird als Sachleistung nur im aktiven Dienst gewährt und gilt nur für die Berechtigten selbst, nicht für deren Angehörige. Diese verbleiben in der Beihilfe. Die Heilfürsorge mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts auf die Besoldung angerechnet. Anwärtinnen und Anwärter sind von der Anrechnung befreit.

Der Kreis der potenziell Berechtigten soll nunmehr auf die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Justiz in den Laufbahnzweigen Strafvollzugsdienst zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzugs und Justizkrankenpflagedienst zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzugs (Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs) erweitert werden. Erfasst sind davon zunächst ca. 1.000 aktive Beamtinnen und Beamte. Für dieses Bestandspersonal ist eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der sie innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem zum 1. April 2026 vorgesehenen Inkrafttreten einmalig die Möglichkeit haben, ihren Wechsel in die Heilfürsorge zu erklären. Damit besteht ausreichend Gelegenheit, sich im Vorfeld der Entscheidung umfassend zu informieren. Für Neueinstellungen ab Inkrafttreten der Regelung gilt, dass die Berechtigten mit der Einstellung eine Entscheidung treffen müssen. Entscheiden sie sich gegen die Heilfürsorge, erhalten sie Beihilfe nach den geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen.

II.

Kosten – Auswirkungen auf den Haushalt

Notwendig ist die Schaffung eines sicheren Übermittlungsweges zwischen dem Personalverwaltungssystem der FHH („KoPers“) und dem LfV, um die vorgesehene Anfrage beim LfV digital durchführen zu können. Etwaige Kosten der technischen Anbindung (geschätzt 100 bis 150 Tsd. Euro) werden aus verfügbaren Mitteln des Wirtschaftsplans des Landesbetriebs Zentrum für Personaldienste (ZPD) finanziert. Ebenso werden etwaige Kosten der im Schulbereich erforderlichen gesonderten technischen Anbindung (vgl. die Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Absätze 4 und 5) aus verfügbaren Mitteln im Einzelplan 3.1 finanziert (geschätzt 50 bis 60 Tsd. Euro).

Für die Einführung der Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzuges wird das beim ZPD bestehende Projekt „Heilfürsorge Digital“ erweitert und bis zum 30. Juni 2026 verlängert. Damit erhöhen sich die Personalkosten des Projekts um ca. 360 Tsd. Euro, die Sachkosten um rd. 350 Tsd. Euro. Die entstehenden Mehrkosten werden im Rahmen vorhandener Ermächtigungen aufgefangen.

Bei einem Wechsel in das System der Heilfürsorge erhalten die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs für ihre aktive Dienstzeit die Möglichkeit, aus dem System der Beihilfe zu wechseln. In diesem Fall stehen zusätzlichen Ausgaben für die Heilfürsorge wegfallende Ausgaben für die Beihilfe gegenüber. Vor dem Hintergrund einer fehlenden Planbarkeit (Krankheitsfälle) und des vorgesehenen Wahlrechts hinsichtlich eines solchen Wechsels können die Auswirkungen auf den Haushalt mit jährlichen Mehrkosten von rd. 80 – 230 Tsd. Euro im Einzelplan 9.2 nur grob geschätzt werden. Sie sind durch bestehende Ermächtigungen gedeckt.

III.

Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 53 Beamtenstatusgesetz bzw. § 93 Hamburgisches Beamtengesetz

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Berufsverbänden nach § 53 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und § 93 HmbBG haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB), der dbb hamburg – beamtenbund und tarifunion (dbb), der Hamburgische Richterverein, die Neue Richtervereinigung, die Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen, der Deutsche Hochschulverband (DHV) und der Deutsche Hochschullehrerbund Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben erhalten.

Folgende Forderungen aus den abgegebenen Stellungnahmen des DGB und des dbb hamburg wurden aus den nachstehend dargestellten Gründen nicht berücksichtigt:

Zur Definition besonders schützenswerter öffentlicher Bereiche

Der DGB kritisiert die Festlegung der besonders schützenswerten öffentlichen Bereiche im Hinblick auf die Zielrichtung (Verfassungstreue) der Prüfung.

Stellungnahme des Senats:

Die Definition der besonders schützenswerten öffentlichen Bereiche erfolgt im Gesetz selbst. Dies sind Bereiche, in denen „auf Grund der Eingriffsbefugnisse oder auf Grund von institutionellen Eingliederungsverhältnissen in besonderem Maße die Möglich-

keit besteht, verfassungsfeindliche Ziele zu verwirklichen (besonders schützenswerter öffentlicher Bereich).“ Auf Grund der gesetzlichen Definition, die gerade auch Bereiche umfasst, in denen Bedienstete Einflussmöglichkeiten auf Bereiche der sicherheits- oder versorgungsrelevanten Infrastruktur haben, kann dem Einwand des DGB nicht gefolgt werden. Gerade in diesen Bereichen kommt es darauf an, verfassungstreue Personen zu beschäftigen. Im Übrigen erfolgt die Festlegung durch Rechtsverordnung und ist damit nicht Gegenstand des Gesetzesvorhabens.

Zum Auskunftsanspruch des Verfassungsschutzes gegenüber dem Personalamt

Der DGB schlägt die Streichung der Regelung in Artikel 2 vor. Es bestehe die Befürchtung, dass dieses Instrument anlasslos dazu genutzt werden könne, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes seitens des Verfassungsschutzes zu überprüfen und gezielt „auf die Jagd“ nach vermeintlich Verfassungsfeinden zu gehen. Die Regelungen sehe weder einen Anlass noch eine Begründung für ein derartiges Auskunftsersuchen durch den Verfassungsschutz vor.

Stellungnahme des Senats:

Ein Auskunftsersuchen durch das LfV darf nur für Personen erfolgen, bezüglich derer tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung im Sinne des § 5 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (Hmb-VerfSchG) vorliegen. Die Regelung ist sachgerecht, sie führt dazu, dass Anfragen des LfV zentral bei der obersten Dienstbehörde eingehen. Die Begründung wurde klarstellend ergänzt.

Zur Häufigkeit der Überprüfung

Der DGB bittet darum, Dichte und Häufigkeit der Regelanfrage kritisch zu hinterfragen und zu prüfen, da sie überdimensioniert wirke. Bis zu einer Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. einem unbefristeten Arbeitsvertrag könne damit dreimal oder sogar häufiger eine Regelanfrage durchgeführt werden. Die Ausnahmeregelung sei lediglich als Kann-Regelung formuliert.

Stellungnahme des Senats:

Die Regelanfrage ist hauptsächlich für Personalmaßnahmen, die den Zugang, eine Verlängerung oder Verfestigungen von Beschäftigungsverhältnissen betrifft, vorgesehen. Andere Personalmaßnahmen, für die eine Regelanfrage durchzuführen ist, betreffen lediglich den Wechsel in besonders schützenswerte Bereiche. Gleichzeitig wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt, indem eine Ausnahmemöglichkeit besteht, wenn die letzte Regelanfrage nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die hierbei regelhaft zu treffende Ermessensentscheidung bietet hinreichend Spielraum, wobei im Falle von Verfestigungen des Beschäf-

tigungsverhältnisses wegen der besonderen Bedeutung und der damit verbundenen Bindung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers eine Anfrage regelhaft verhältnismäßig und auch angezeigt sein wird (vgl. die Hinweise zum intendierten Ermessen in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 § 34a Absatz 2).

Zur unterschiedlichen Ausprägung der Verfassungstreue

Der DGB weist darauf hin, dass an die unterschiedlichen Statusgruppen unter den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes unterschiedliche Anforderungen anzulegen sind. Die Anforderungen an die Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten seien dabei nicht eins zu eins auf die Tarifbeschäftigten zu übertragen.

Stellungnahme des Senats:

Die insoweit geltenden Maßstäbe für Beamtinnen und Beamte bzw. Tarifbeschäftigte sind im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt.

Zu Unterrichtstutorinnen, Unterrichtstutoren sowie studentischen Hilfskräften

Der DGB kritisiert, dass von der Regelanfrage auch Unterrichtstutorinnen, Unterrichtstutoren sowie studentische Hilfskräfte erfasst werden. Dies sei nicht sachgerecht, da diese Personengruppen gemäß § 4 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten und damit vom Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetzes weitgehend ausgeschlossen sind. Die Orientierung am beamtenrechtlichen Maßstab der Verfassungstreue müsse auch mit ähnlichen Rechten einhergehen.

Stellungnahme des Senats:

Die Einbeziehung der genannten Personengruppen ist sachgerecht. Die Ausnahmeregelung im personellen Anwendungsbereich zielt darauf ab, geringfügige oder vorübergehende Beschäftigungen auszunehmen (z. B. Praktika). Eine Vermengung mit dem Personalvertretungsrecht ist sachlich nicht begründet. Es handelt sich um unterschiedliche Regelungskreise, die getrennt voneinander zu betrachten sind. Ebenso ist die Bezugnahme auf beamtenrechtliche Regelungen nicht zielführend, weil beide Gruppen keinen Beamtenstatus erhalten.

Zur Anhörung der Betroffenen

Der DGB plädiert dafür, den Betroffenen alle vom Verfassungsschutz vorgelegten Informationen im Rahmen der Anhörung zu übermitteln, damit die Betroffenen die Möglichkeit haben, hierzu umfassend Stellung zu nehmen.

Stellungnahme des Senats:

Im Rahmen der Anhörung werden die für die vorgesehene ablehnende Entscheidung relevanten Informationen des LfV mitgeteilt. Ob dies bereits im ersten Schritt die Übersendung des gesamten Behördenzeugnisses umfasst, ist im Einzelfall zu entscheiden. Spätestens im Rahmen der Akteneinsicht kann das Behördenzeugnis eingesehen werden.

Zur Einbeziehung der Personalvertretungen

DGB und dbb hamburg fordern, die Beteiligung der Personalvertretungen im Verfahren zu konkretisieren, da es sich um Fragen der Einstellung und Stellenbesetzung handele und es nicht auszuschließen sei, dass sich betroffene Personen an den Personalrat wenden, der im Regelfall am Auswahlverfahren teilgenommen habe.

Stellungnahme des Senats:

Die Personalräte wirken an Personalauswahlverfahren in der Regel gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 2 HmbPersVG mit. Eine Einstellung bedarf der Zustimmung (§ 88 Absatz 1 Nummer 2 HmbPersVG). Wird eine Person auf Grund des Ergebnisses der Regelanfrage nicht eingestellt, liegt keine personalvertretungsrechtliche Maßnahme vor (§ 80 Absatz 2 HmbPersVG). In der Regel wird in Folge der Ablehnung die Person, die im Auswahlverfahren an zweiter Stelle lag, für eine Einstellung vorgesehen, sofern das Ergebnis der Regelanfrage nicht entgegensteht. In diesem Rahmen oder, wenn keine Personalmaßnahme stattfindet, im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird der Personalrat durch die Dienststelle hierüber im Einzelfall in Kenntnis gesetzt. Ergänzend gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht.

Zum Ausschluss von Bewerbenden für den juristischen Vorbereitungsdienst

Der dbb hamburg hinterfragt kritisch, warum Bewerbende für den juristischen Vorbereitungsdienst von der Regelanfrage ausgenommen sind. Zwar ergäben sich auf Grund von Artikel 12 Grundgesetz (GG) besondere rechtliche Hürden, die eine Regelanfrage erschwerten. Gleichzeitig übten Absolvierende des Referendariats aber im Rahmen des Vorbereitungsdienstes faktisch staatliche Macht aus.

Stellungnahme des Senats:

Der juristische Vorbereitungsdienst ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten juristischen Staatsexamen und damit Voraussetzung für eine Vielzahl juristischer Berufe (Monopolausbildung). Anders als bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst entscheidet sich nach Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes nur ein kleiner Teil der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für eine Tätigkeit

im öffentlichen Dienst der FHH. Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sind in ihrer Ausbildung zwar in verschiedenen Stationen (z.B. bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden) tätig und nehmen dort an der praktischen Arbeit teil, aber ihre Aufgaben erfolgen stets unter Anleitung und Verantwortung der jeweiligen Ausbilderinnen und Ausbilder. Die Ausnahme der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der Regelanfrage ändert nichts daran, dass sie Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht zu erfüllen haben und sich insbesondere nicht aktiv gegen die Grundwerte der Verfassung betätigen dürfen. Es wird auf Grund der o.g. Aspekte lediglich auf die regelhafte Einbeziehung der Erkenntnisse des LfV verzichtet.

Zum Verfahren

Der dbb hamburg fordert unter Hinweis darauf, dass Verfahrensverzögerungen durch die Regelanfrage möglichst minimiert werden sollen, dass hinreichend Personal in den Dienststellen vorhanden sein soll, insbesondere für den Fall vorliegender Informationen beim LfV, die eine manuelle Bearbeitung erforderten. Der dbb hamburg begrüßt zudem, dass die Anwendung der Regelanfrage vor der Einrichtung des automatisierten Verfahrens zunächst eingeschränkt – nur für die Polizei – gelte. Es stelle sich aber die Frage, warum die Ausnahme nicht alle Berufsgruppen mit Gewaltausübungsbefugnis umfasse.

Stellungnahme des Senats:

Die in der Begründung beschriebene manuelle Bearbeitung im Falle eines vorliegenden „Treffers“ beim LfV bezieht sich auf die weitere Bearbeitung innerhalb des LfV. Die Begründung wurde an dieser Stelle geschärft. Der durch die Regelanfrage bei den Einstellungsbehörden entstehende Vollzugsaufwand wird durch die Nutzung technischer Abfragemöglichkeiten möglichst niedrig gehalten.

Die Ausnahme dahingehend, dass vor Einrichtung eines automatisierten Verfahrens die Regelanfrage nur dann erfolgt, wenn eine Einstellung in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei oder als Angestellte oder Angestellter im Polizeidienst erfolgen soll, führt das bislang in § 34 Absatz 1a Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (Hmb-SÜGG) geregelte Verfahren fort. Die Notwendigkeit, für eine voraussichtlich kurze Übergangszeit darüber hinausgehende Regelungen zu treffen, sieht der Senat nicht.

Zur Ausweitung der Heilfürsorge auf alle im Justizvollzug Tätigen

Der dbb hamburg begrüßt ausdrücklich die Einführung der Heilfürsorge für den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Justizkrankenpflagedienst. Um seiner

Fürsorgepflicht nachzukommen sei der Dienstherr jedoch in der Pflicht, die Absicherung im Krankheitsfall durch einen Anspruch auf Heilfürsorge nicht nur auf den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Justizkrankenpflagedienst zu beschränken, sondern sie auf alle im Vollzug tätigen Bediensteten auszuweiten.

Stellungnahme des Senats:

Der Anspruch auf Heilfürsorge wird für diejenigen Bediensteten eröffnet, die im täglichen unmittelbaren Umgang mit den Gefangenen stehen. Der Heilfürsorgeanspruch ist statusbezogen und Beamtinnen und Beamten jener Laufbahnen vorbehalten, die ausschließlich für den Einsatz im Justizvollzug befähigen. Bedienstete anderer Laufbahnen, die gegebenenfalls nicht dauerhaft im Justizvollzug beschäftigt sein werden (z.B. Lehrkräfte, sozialpädagogisches Personal, Verwaltungskräfte, Ärztinnen oder Ärzte), sollen weiterhin beihilfeberechtigt bleiben.

Zur Informationspflicht bzgl. des Übergangs von der Heilfürsorge in die Versorgung

Der dbb hamburg regt an, diejenigen, die in die Heilfürsorge wechseln, über die Möglichkeit von Anwartschaftsversicherungen zu informieren, um dann beim Übergang in die Versorgung eine adäquate Versicherung zu ermöglichen.

Stellungnahme des Senats:

Im Rahmen des Einführungsprozesses werden die heilfürsorgeberechtigten Bediensteten von der zuständigen Behörde eingehend informiert, u.a. über die Möglichkeit zum Abschluss von Anwartschaftsversicherungen.

Zur Eigenbeteiligung in der Heilfürsorge

Der DGB begrüßt die Einführung der Heilfürsorge im Justizvollzug, fordert jedoch die Streichung der Eigenbeteiligung durch die Beschäftigten und damit die Rückkehr zur freien Heilfürsorge für die Polizei, die Feuerwehr und den Justizvollzug bzw. zunächst eine Reduzierung des Beitrags und verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Eigenbeteiligung in Schleswig-Holstein nur 1,0% des Grundgehaltes beträgt.

Stellungnahme des Senats:

Die Höhe der Eigenbeteiligung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

IV.

Norddeutsche Kooperation

Parallel zum Teilnahmeverfahren ist der Entwurf im Rahmen des von den Regierungschefs der norddeutschen Länder am 11. April 2007 vereinbarten Konsultationsverfahrens den Norddeutschen Ländern

übersandt worden. Einwände gegen den Gesetzesentwurf wurden nicht erhoben, die gegebenen Hinweise wurden geprüft.

V.

Vorwegüberweisung

Eine Vorwegüberweisung der Drucksache an den zuständigen Ausschuss wird beantragt, um mit der Einführung der Regelanfrage beim LfV ein wichtiges Instrument zur Überprüfung der Verfassungstreue und

damit zur Stärkung des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg gegen Verfassungsfeinde durch ein zeitnahes Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2026 zu erreichen.

VI.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das anliegende Gesetz beschließen sowie den anliegenden Verordnungsentwurf zur Kenntnis nehmen.

Anlage 1

Gesetz

zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 207), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 34 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 34a Regelanfrage“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden sind (Wiederholungsüberprüfung), die Regelanfrage und den Schutz von Verschlusssachen.“
 - 2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

2.2.2 Hinter Nummer 1 Buchstabe b wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. durch eine Regelanfrage den öffentlichen Dienst vor verfassungsfeindlichen Einflüssen zu schützen und“.

2.2.3 Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

3. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Mitglieder der Bürgerschaft,
2. die Präsidentin oder den Präsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts,
3. die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister, die Senatorinnen oder Senatoren und Staatsrätinnen oder Staatsräte,
4. die Bezirksamtsleiterinnen oder Bezirksamtsleiter,
5. Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung oder der unabhängigen Kontrolle nach § 9 HmbVerfSchG wahrnehmen,
6. die Mitglieder des Rechnungshofes, soweit sie Aufgaben der Rechnungsprüfung wahrnehmen,
7. die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den

Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,

soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Personen nach Satz 1 erhalten den Zugang zu Verschlussachen kraft Amtes.“

4. § 34 Absatz 1a wird aufgehoben.
5. Hinter § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Regelanfrage

(1) Die Regelungen nach den Absätzen 2 bis 5 gelten auch für

1. die Staatsrätinnen und Staatsräte,
2. die Bezirksamtsleiterinnen und Bezirksamtsleiter,
3. die Mitglieder des Rechnungshofes, soweit sie Aufgaben der Rechnungsprüfung wahrnehmen.

Für Richterinnen und Richter gilt ausschließlich § 8a des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [einzusetzen sind Datum und Fundstelle von Artikel 4 dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vor der Einstellung einer Person in den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg fragt die jeweilige für die Durchführung des Einstellungsverfahrens zuständige Stelle Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz an, die für die Einstellung bedeutsam sein können (Regelanfrage). Die Regelanfrage entfällt bei der Einstellung von Personen gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummern 3 bis 6 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 13. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 430), in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 36 Absatz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 129), in der jeweils geltenden Fassung. Eine Regelanfrage erfolgt auch vor einer Abordnung oder Versetzung von einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber in den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg. Eine Regelanfrage ist bei bereits im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten Personen auch durchzuführen vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit, auf Probe oder auf Lebenszeit, vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages nach dem Ende einer Ausbildung sowie beim Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages oder vor der befristeten Verlän-

gerung eines befristeten Arbeitsvertrages. Darüber hinaus ist eine Regelanfrage durchzuführen im Falle eines Beschäftigungswechsels in einen Bereich, in dem auf Grund der Eingriffsbefugnisse oder auf Grund von institutionellen Eingliederungsverhältnissen in besonderem Maße die Möglichkeit besteht, verfassungsfeindliche Ziele zu verwirklichen (besonders schützenswerter öffentlicher Bereich). Besonders schützenswerte öffentliche Bereiche sind ausschließlich solche, in denen Bedienstete

1. sicherheitsrelevante Aufgaben der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung, des Justizvollzugs oder der Justiz ausüben,
2. Minderjährige oder Heranwachsende beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden,
3. Einflussmöglichkeiten auf Bereiche der sicherheits- oder versorgungsrelevanten Infrastruktur haben,
4. mit der Bearbeitung von ausländerrechtlichen Angelegenheiten befasst sind.

Eine Regelanfrage nach Satz 5 ist nicht durchzuführen, sofern der Beschäftigungswechsel unmittelbar aus einem anderen besonders schützenswerten öffentlichen Bereich erfolgt. Die Regelanfrage unterbleibt, sofern die betroffene Person gemäß §§ 8 bis 10 sicherheitsüberprüft wird. Von einer Regelanfrage kann abgesehen werden, wenn bereits eine Regelanfrage durchgeführt worden ist und diese weniger als drei Jahre zurückliegt. Sie soll vor einer Verbeamtung auf Lebenszeit, vor Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags und bei einem Beschäftigungswechsel in einen besonders schützenswerten öffentlichen Bereich erfolgen.

(3) Eine Regelanfrage erfolgt erst, wenn eine Person für die jeweilige Personalmaßnahme konkret vorgesehen ist. Für die Zwecke der Regelanfrage übermittelt die zuständige Stelle dem Landesamt für Verfassungsschutz den Namen, die Vornamen, Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Staatsangehörigkeit der Person. Das Landesamt für Verfassungsschutz führt eine Abfrage im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG durch. Das Landesamt für Verfassungsschutz teilt der zuständigen Stelle mit, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Verfassungstreue der Person begründen, und übermittelt seine Erkenntnisse an die zuständige Stelle. Liegen Erkenntnisse vor, so trifft die Entscheidung über die Personalmaßnahme die zuständige Stelle nach Beteiligung der obersten

Dienstbehörde; die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidung über die Eignung jederzeit an sich ziehen. Für Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse gilt dies entsprechend. Bei Personalmaßnahmen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften unterrichtet die zuständige Stelle auch die für Justiz zuständige Behörde, sofern Erkenntnisse vorliegen. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist die für die Personalmaßnahme vorgesehene Person anzuhören. Anderenfalls erhält sie von der für die Durchführung der Personalmaßnahme zuständigen Stelle die Mitteilung, dass Erkenntnisse beim Landesamt für Verfassungsschutz vorliegen. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die nach Satz 2 übermittelten Daten nur für die Durchführung der Abfrage verarbeiten. Das Landesamt für Verfassungsschutz löscht die übermittelten Daten, sobald die Abfrage abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die das Landesamt für Verfassungsschutz auf Grund der für seine Tätigkeit geltenden gesetzlichen Grundlagen erheben dürfte. Die für die Durchführung der Personalmaßnahme zuständige Stelle, die für Justiz zuständige Behörde und die oberste Dienstbehörde verarbeiten die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Erkenntnisse nur für die Entscheidung über die Personalmaßnahme. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die für die Durchführung der Personalmaßnahme zuständige Stelle, die für Justiz zuständige Behörde und die oberste Dienstbehörde löschen die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Erkenntnisse, sobald sie im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Personalmaßnahme oder zur Wahrnehmung von Rechten der betroffenen Person nicht mehr benötigt werden. In der Personalakte wird vermerkt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse mitgeteilt hat; § 90 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes findet Anwendung.

(4) Die für die Regelanfrage erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen nach Einrichtung eines technischen Verfahrens im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens abgefragt und übermittelt werden. Die Einrichtung des technischen Verfahrens bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Vor der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens sind die in Absatz 2 genannten Stellen zur Regelanfrage nur befugt, wenn eine Einstellung in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei oder als Angestellte oder Angestellter im Polizeidienst erfolgen soll oder wenn auf Grund tatsächlicher

Anhaltspunkte Zweifel an der erforderlichen Verfassungstreue der betreffenden Person bestehen.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besonders schützenswerte öffentliche Bereiche im Sinne von Absatz 2 Satz 6 zu konkretisieren.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Landesamt für Verfassungsschutz darf insbesondere die oberste Dienstbehörde um Auskunft ersuchen, ob eine Person, zu der tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung vorliegen, Angehörige des hamburgischen öffentlichen Dienstes ist und, falls dies der Fall ist, welches ihre Beschäftigungsdienststelle ist.“
 - 1.2 Im neuen Satz 4 wird die Textstelle „Die Sätze 1 und 2“ durch die Textstelle „Die Sätze 1 und 3“ ersetzt.
2. In § 37 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 11 Absatz 2 Satz 2 erteilt die oberste Dienstbehörde die Auskunft.“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird wie folgt geändert:

1. § 89 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gleiche gilt für Organisationseinheiten derselben Behörde, soweit die Übermittlung zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, für Organisationseinheiten anderer Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken, sowie für das Landesamt für Verfassungsschutz in den Fällen von § 34a des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [einzusetzen sind Datum und Fundstelle von Artikel 1

dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung und § 8a des Hamburgischen Richtergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

- 1.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Information unterbleibt, wenn es sich um eine Auskunft an eine andere öffentliche Stelle handelt und durch die Information Ermittlungen oder andere Tätigkeiten der anderen öffentlichen Stelle gefährdet würden; die Information ist unverzüglich nachzuholen, wenn die Gefährdung entfallen ist.“

2. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung
Justiz zur Verwendung in Aufgaben
des Justizvollzugs

(1) Auf Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Justiz in den Laufbahnzweigen zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzugs sind die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Senat kann durch Rechtsverordnung nach § 25 bestimmen, dass Laufbahnzweige in der Laufbahn Justiz, die die Funktionen des Justizvollzuges umfassen, als Einheitslaufbahn ausgestaltet werden.

(3) Für Beamtinnen und Beamte nach Absatz 1 in der Laufbahngruppe 1 oder in der Einheitslaufbahn nach Absatz 2 gelten §§ 108 und 112 entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Hinter § 8 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 264), wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Regelanfrage

(1) Die für Justiz zuständige Behörde führt bei Personen, welche dem Richterwahlausschuss gemäß § 25 Absatz 3 zur Ernennung zum Richter auf Zeit, kraft Auftrags, auf Probe oder auf Lebenszeit vorgeschlagen werden sollen, eine Regelanfrage entsprechend § 34a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (HmbSÜGG) vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) [einzusetzen sind Datum und Fundstelle von Artikel 1 dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fas-

sung durch. Satz 1 gilt auch vor Abordnung oder Versetzung von einem anderen Dienstherrn in den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg. Wirkt der Richterwahlausschuss an der Entscheidung über eine Abordnung nicht mit, erfolgt die Regelanfrage vor Beginn der Abordnung.

(2) Von einer Regelanfrage kann abgesehen werden, wenn bereits eine Regelanfrage durchgeführt worden ist und diese weniger als drei Jahre zurückliegt. Sie soll bei der Ernennung auf Lebenszeit erfolgen. Die Regelanfrage unterbleibt, sofern die betroffene Person gemäß §§ 8 bis 10 HmbSÜGG sicherheitsüberprüft wird.

(3) § 34a Absätze 3 und 4 HmbSÜGG gilt entsprechend. Liegen Erkenntnisse vor, so unterrichtet die für Justiz zuständige Behörde die oberste Dienstbehörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Die für Justiz zuständige Behörde kann die § 34a Absatz 3 Sätzen 8 und 9 HmbSÜGG entsprechenden Aufgaben auf eine von ihr bestimmte Stelle übertragen. § 34a Absatz 3 Sätze 13 bis 16 HmbSÜGG gilt in diesem Fall auch für diese Stelle entsprechend.

(4) In Fällen, in denen der Präsident eines Gerichts oder der Generalstaatsanwalt einen Vorschlag an die für Justiz zuständige Behörde gemacht hat und die für Justiz zuständige Behörde sich diesen Vorschlag gegenüber dem Richterwahlausschuss auf Grund vorliegender Erkenntnisse nicht zu eigen machen möchte, übermittelt diese die Erkenntnisse und die Stellungnahme der obersten Dienstbehörde dem Präsidenten des Gerichts oder dem Generalstaatsanwalt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. In Fällen, in denen ein Vorschlag an den Richterwahlausschuss durch Mitglieder des Richterwahlausschusses oder ihrer Stellvertreter erfolgen soll und nach Durchführung einer Regelanfrage Erkenntnisse vorliegen, gibt die für Justiz zuständige Behörde die Erkenntnisse und die Stellungnahme der obersten Dienstbehörde dem jeweiligen Mitglied des Richterwahlausschusses oder dem jeweiligen Stellvertreter zur Kenntnis. Erfolgt trotz vorliegender Erkenntnisse ein Vorschlag zur Ernennung an den Richterwahlausschuss, so gibt die für Justiz zuständige Behörde die Erkenntnisse und die Stellungnahme der obersten Dienstbehörde dem Richterwahlausschuss zur Kenntnis. § 34a Absatz 3 Sätze 13 bis 16 HmbSÜGG gelten auch für die Mitglieder des Richterwahlausschusses, ihre Stellvertreter, die Präsidenten der Gerichte und den Generalstaatsanwalt entsprechend.“

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. April 2026 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2026 in Kraft. Artikel 1, 2 und Artikel 3 Nummern 1 bis 1.2 sowie Artikel 4 treten nach Ablauf von fünf Jahren nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Beamtinnen und Beamte nach § 115 Absatz 1 in der Laufbahngruppe 1 oder in der Einheitslaufbahn nach § 115 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der am 1. April 2026 geltenden Fassung, die am 31. März 2026 Anspruch auf

Beihilfe haben, wird diese weiterhin an Stelle der Heilfürsorge nach § 112 HmbBG gewährt. Sie erhalten durch einen bis spätestens am 31. März 2027 gestellten Antrag Heilfürsorge nach § 112 HmbBG; in Fällen einer gewährten Pauschale nach § 80 Absatz 10 Satz 1 HmbBG findet die Unwiderruflichkeit des Antrags keine Anwendung.

(3) Die Regelungen der Artikel 1, 2 und Artikel 3 Nummern 1 bis 1.2 sowie Artikel 4 werden drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg evaluiert. Der Senat berichtet der Hamburgischen Bürgerschaft über die Ergebnisse der Evaluation.

Gesetzesbegründung**A.****Allgemeine Begründung**

Die Gewährleistung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört zu den grundlegenden Aufgaben des Staates. Spiegelbildlich hierzu sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Verfassungstreue verpflichtet. Auch wenn extremistische und andere verfassungsfeindliche Vorfälle im öffentlichen Dienst auf sehr wenige Personen beschränkt sind und sich die weit überwiegende Zahl der über 90.000 Beschäftigten rechtstreu und integer verhält, schädigen auch solche Einzelfälle das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes nachhaltig. Mit Blick auf einzelne Gruppierungen liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg klare Erkenntnisse vor, dass hier strategisch das Ziel verfolgt wird, sich in gesellschaftlich relevanten Strukturen und auch im öffentlichen Dienst zu verankern. So verfolgt eine islamistische Gruppierung die langfristige Strategie, in politisch und strukturell relevante Positionen einzudringen.

In den zurückliegenden Jahren stieß das LfV auf rund 50 Personen, zu denen Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vorlagen und die in verschiedenen Behörden und Tätigkeitsfeldern des öffentlichen Dienstes tätig waren. Sie waren in verschiedenen Behörden, Bezirken oder landeseigenen Betrieben beschäftigt. Fälle von Extremistinnen und Extremisten in Sicherheitsbehörden wiegen besonders schwer. Aber auch alle anderen Fälle sind geeignet, Zweifel an der welt-

anschaulichen Neutralitätspflicht des Staates zu wecken. Die „Breite“ der betroffenen Institutionen zeigt, dass eine Eingrenzung auf bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes nicht zielführend ist. Auch waren die Personen während ihrer Beschäftigung in der Regel nicht durch extremistische Äußerungen aufgefallen. Eine Beschränkung auf eine anlassbezogene Anfrage würde demnach ins Leere laufen und keinen hinreichenden Schutz vor Extremistinnen und Extremisten im öffentlichen Dienst bieten.

§ 34 Absatz 1a des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (Hmb-SÜGG) ermöglicht es bereits heute, vor der Einstellung in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei oder als Angestellte oder Angestellter im Polizeidienst das LfV anzufragen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist der Personenkreis auf diejenigen Personen begrenzt, die tatsächlich bei der Polizei eingestellt werden sollen. Die nun vorgesehenen Änderungen erweitern die bisherige Regelung und sollen eine verlässliche Gewährleistung der eingangs genannten Grundsätze für den öffentlichen Dienst sicherstellen. Zu diesem Zweck wird vor der Einstellung in den öffentlichen Dienst und vor bestimmten anderen Maßnahmen wie der Verlängerung bzw. Verfestigung von Beschäftigungsverhältnissen oder vor einem Wechsel in bestimmte Bereiche eine sogenannte Regelanfrage beim LfV eingeführt. Erkenntnisse daraus werden im Rahmen der Entscheidung über die Einstellung oder die sonstige beabsichtigte Maßnahme im Hinblick auf die Eignung der Person bewertet. Das LfV übermittelt

an die zuständige Stelle alle dort im Hinblick auf die Verfassungstreue vorliegenden Erkenntnisse und nimmt keine Vorprüfung in Bezug auf den (beabsichtigten) Status der Person vor. Der Bezug zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung besteht in unterschiedlicher Ausprägung sowohl für Beamtinnen und Beamte, für Richterinnen und Richter als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Grundsätzlich gilt hierbei das Folgende:

Für Beamtinnen und Beamte ist die Verfassungstreuepflicht als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) insbesondere im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) konkretisiert, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG. Für Richterinnen und Richter findet sich eine entsprechende Regelung in § 9 Nummer 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). In das Beamten- bzw. Richterverhältnis darf danach nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Die Gewähr des jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung ist damit ein persönliches Eignungskriterium im Sinne des Artikel 33 Absatz 2 GG.

Die Pflicht zur Verfassungstreue besteht nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) grundsätzlich auch für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes: Sie sind verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen (Abmahnung, Kündigung) richtet sich das Maß der Treuepflicht der im öffentlichen Dienst Beschäftigten grundsätzlich funktionsbezogen nach der Stellung und dem Aufgabenkreis, der der oder dem Beschäftigten laut Arbeitsvertrag übertragen ist. Die Beschäftigten schulden das Maß an politischer Loyalität, welches für die funktionsgerechte Verrichtung ihrer Tätigkeit unverzichtbar ist. Dabei muss im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Aufgaben, die der oder dem Beschäftigten übertragen sind und der staatlichen Aufgabenstellung des öffentlichen Arbeitgebers entschieden werden, in welchem Maße die oder der Beschäftigte der politischen Treuepflicht unterliegt (vgl. Urteile des BAG vom 6. September 2012, Az. 2 AZR 372/11 und vom 28. September 1989, Az. 2 AZR 317/86). Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses geht es hingegen noch nicht um die Verletzung konkreter Pflichten in einer bestimmten Funktion, sondern um die allgemeine Verwendbarkeit und persönliche Eignung für Aufgaben einer bestimmten Ausprägung im öffentlichen Dienst, sodass – entsprechend der Anwendbarkeit von Artikel 33 Absatz 2 GG auf

beide Statusgruppen – begründete Zweifel an der Verfassungstreue insbesondere für die Ablehnung einer Einstellung oder eines Wechsels in einen besonders schützenswerten öffentlichen Bereich genügen können.

Auch wenn es in der hamburgischen Justiz bisher keinen Anlass gibt, an der Verfassungstreue der Richterinnen und Richter zu zweifeln, kann vor dem Hintergrund verstärkter extremistischer Bestrebungen nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig auch Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, in den höheren Justizdienst streben werden. Um deren Einstellung zu verhindern, wird im Hamburgischen Richtergesetz (HmbRiG) mit § 8a ein formalisiertes und gesetzlich geregeltes Verfahren der Verfassungstreueprüfung eingeführt, um den bei der Auswahlentscheidung beteiligten Stellen zu ermöglichen, ihrer gesetzlichen Prüfpflicht im Hinblick auf die Verfassungstreue der Bewerberinnen und Bewerber nachzukommen.

Für Richterinnen und Richter findet die allgemeine Regelung im HmbSÜGG gemäß der Bestimmung im dortigen § 34a Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung. Unabhängig davon, welche Aufgaben die Richterinnen und Richter wahrnehmen, richtet sich die Regelanfrage für diese stets nach § 8a HmbRiG. Auf Grund von § 12 Absatz 1 DRiG werden Personen, die später als Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt verwendet werden sollen, zunächst zu Richterinnen bzw. Richtern auf Probe ernannt und unterfallen daher zu diesem Zeitpunkt ebenfalls der Regelung in § 8a HmbRiG. Bei der Ernennung auf Lebenszeit kommt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dagegen die allgemeine Regelung in § 34a HmbSÜGG zur Anwendung.

Daraus ergeben sich für die künftig von der Regelanfrage erfassten Sachverhalte folgende Leitlinien für den im Einzelfall für die zu treffende Entscheidung anzulegenden Maßstab:

- a) Einstellung von Beamtinnen und Beamten (Vorbereitungsdienst, Beamtenverhältnis auf Probe, Beamtenverhältnis auf Zeit), Richterinnen und Richtern (Richterverhältnis auf Probe, Richterverhältnis auf Zeit, Richterverhältnis kraft Auftrags) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Ausbildungsvertrag, Arbeitsvertrag)

Für alle Statusgruppen genügen begründete Zweifel an der Verfassungstreue für die Ablehnung einer Einstellung (zum Beamtenbereich vgl. BVerwG, Urteil vom 28. November 1980, Az.: 2 C 27/78, Rdnr. 39 f.; zum Tarifbereich vgl. BAG, Urteil vom 6. Juni 1984, Az. 7 AZR 456/82, Rdnr. 34). Allein das Vorliegen von Hinweisen führt dabei nicht zu einer ablehnenden Entscheidung. Vielmehr

müssen diese Hinweise im Einzelfall prognostisch im Hinblick auf die persönliche Eignung bewertet werden. So kann eine positive Eignungsbeurteilung insbesondere bei einmaligen oder länger zurückliegenden Vorgängen oder bei glaubhafter Distanzierung möglich sein. Insoweit steht dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ein Beurteilungsspielraum zu.

Für Bewerberinnen und Bewerber für ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe oder auf Zeit folgt dies aus § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamStG, für Richterinnen und Richter auf Probe, auf Zeit oder kraft Auftrags aus § 9 Nummer 2 DRiG.

b) Ernennung in ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit

§ 7 Absatz 1 BeamStG gilt für alle Beamtenverhältnisse, damit auch für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Auch hier sind daher die oben genannten Maßstäbe anzuwenden. Die Prüfung der Eignung für die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt in der Regel während sich die Beamtin oder der Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Probe befindet, sodass es sich im Falle einer ablehnenden Entscheidung um eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe handelt. Der gleiche Maßstab gilt auch im Falle einer direkten Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dies gilt für das Richterverhältnis gemäß § 9 Nummer 2 DRiG entsprechend.

c) Unbefristeter Arbeitsvertrag im Anschluss an befristeten Arbeitsvertrag/weiterer befristeter Arbeitsvertrag (Tarifbeschäftigte)

Auf die Verlängerung bzw. Entfristung eines befristeten Arbeitsvertrages besteht kein Rechtsanspruch, sodass für entsprechende Verlängerungs- bzw. Entfristungsvereinbarungen die gleichen Maßstäbe gelten wie für Einstellungen.

d) Wechsel in einen besonders schützenswerten öffentlichen Bereich

Beamtinnen und Beamte haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Verwendung. Im Falle begründeter Zweifel an der Eignung für die angestrebte Tätigkeit hat nach den vorgenannten Maßstäben die Übertragung der Aufgaben zu unterbleiben. Dies gilt für Tarifbeschäftigte entsprechend. Insoweit ist im Übrigen davon auszugehen, dass eine Funktion in einem solchen besonders schützenswerten öffentlichen Bereich die Verfassungstreue erfordert.

Ob im Anschluss hieran bei Beamtinnen und Beamten ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist, ist eine Einzelfallfrage. Der Maßstab für disziplinarrechtliche Maßnahmen im bereits bestehenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist strenger, hier

bedarf es einer nachgewiesenen Verletzung der Verfassungstreuepflicht gemäß § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG. Ebenso erfordert bei Tarifbeschäftigten eine arbeitsrechtliche Maßnahme (Abmahnung, Kündigung) den Nachweis einer Pflichtverletzung (vgl. Urteile des BAG vom 6. September 2012, Az. 2 AZR 372/11 und vom 28. September 1989, Az. 2 AZR 317/86).

e) Abordnungen und Versetzungen von einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber

Für Abordnungen und Versetzungen von Beamtinnen und Beamten von anderen Dienstherrn ist das Einvernehmen des aufnehmenden Dienstherrn, § 15 Absatz 1 BeamStG bzw. § 27 Absatz 2 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG), in diesem Fall also der Freien und Hansestadt Hamburg, erforderlich. Für die Erteilung des Einvernehmens gilt ein weites Ermessen, sodass jeder sachliche Grund genügt. Der aufnehmende Dienstherr kann daher sein Einverständnis aus den gleichen Gründen versagen, aus denen er eine Einstellung ablehnen dürfte. Auch in dieser Konstellation genügen begründete Zweifel an der Verfassungstreue, um das Einvernehmen nicht zu erteilen, sodass die Abordnung bzw. Versetzung nicht erfolgt. Entsprechendes gilt für Abordnungen und Versetzungen von anderen Arbeitgebern. Auch bei dienstherrenübergreifenden Abordnungen und Versetzungen von Richterinnen und Richtern ist (unbeschadet der zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 30 bis 32 und § 37 DRiG) das Einvernehmen des aufnehmenden Dienstherrn erforderlich, § 71 DRiG i. V. m. §§ 14, 15 BeamStG). Die vorgenannten Maßstäbe gelten daher entsprechend.

Neben der Einführung der Regelanfrage soll mit diesem Gesetz die Heilfürsorge für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige Strafvollzugsdienst zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzugs sowie Justizkrankenpflegdienst zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzugs (nachfolgend: Justizvollzug) eingeführt werden.

B.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Allgemein:

Die vorgesehenen Änderungen des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (HmbSÜGG) verankern die sog. Regelanfrage der zuständigen Behörde beim LfV. Ziel der Regelanfrage ist die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, um die Eignung für den öffentlichen Dienst (vgl. Artikel 33 Absatz 2 GG, § 7 Absatz 11 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L) feststellen zu können. Hierfür wird

ein neuer § 34a geschaffen und die Beschreibung des Gesetzeszwecks in § 1 erweitert. Die bisherige Regelung einer Regelanfrage für den Bereich der Polizei in § 34 Absatz 1a HmbSÜGG kann zukünftig entfallen.

Zu Nummer 1 – Ergänzung der Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht ist um eine Eintragung zum neuen § 34a zu ergänzen.

Zu Nummer 2 – Änderung von § 1:

Die Beschreibung des Anwendungsbereichs und des Gesetzeszwecks ist klarstellend zu erweitern.

Zu Nummer 3:

§ 2 Absatz 4 schränkt unverändert den personellen Anwendungsbereich ein, nunmehr ergänzt um den Hinweis „soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist“. Notwendig ist dies, um die Regelanfrage auch für Personen vorsehen zu können, die grundsätzlich vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, vgl. § 34a Absatz 1.

Zu Nummer 4 – Streichung von § 34 Absatz 1a:

Die Regelung zur Regelanfrage für den Bereich der Polizei geht im neuen § 34a auf und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 5 – Einfügung eines neuen § 34a:

Zu Absatz 1:

Durch § 34a Absatz 1 werden bestimmte Personen in den Anwendungsbereich der Regelanfrage einbezogen, die gemäß § 2 Absatz 4 grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Es wird zudem klargestellt, dass für Richterinnen und Richter, unabhängig davon, in welcher Funktion sie tätig sind, § 8a HmbRiG gilt.

Zu Absatz 2:

Anlässe für die Regelanfrage sind neben der Einstellung in den öffentlichen Dienst in einem Arbeits-, Beamten- oder Ausbildungsverhältnis auch bestimmte Verlängerungen bzw. Verfestigungen bereits bestehender Beschäftigungen, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme nach einer Ausbildung, die Verlängerung oder Entfristung befristeter Arbeitsverträge sowie die Verbeamtung. Auch Abordnungen und Versetzungen von anderen Dienstherren oder Arbeitgebern sind explizit erfasst. Eine Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt ist für sich kein Anlass für die Durchführung einer Regelanfrage.

Erfasst werden auch Wechsel in Bereiche, in denen auf Grund der Eingriffsbefugnisse oder auf Grund von institutionellen Eingliederungsverhältnissen in besonderem Maße die Möglichkeit besteht, verfassungsfeindliche Ziele zu verwirklichen (besonders schüt-

zenswerte öffentliche Bereiche). Solche Bereiche sind im Gesetz definiert und können durch Rechtsverordnung konkretisiert werden (§ 34a Absatz 5). Dies gilt insbesondere für die Polizei, wenn polizeiliche Befugnisse ausgeübt werden, für den Umgang mit Gefangenen im Justizvollzug oder für den Schuldienst auf Grund des Umgangs mit Schülerinnen und Schülern. Es wird zudem klargestellt, dass bei einem Wechsel aus einem besonders schützenswerten öffentlichen Bereich in einen anderen keine Regelanfrage erfolgt. Dies folgt daraus, dass mit Hilfe der Regelanfrage – im Gegensatz zur Sicherheitsüberprüfung – keine tätigkeitsspezifische Zuverlässigkeit, sondern die allgemeine Verfassungstreue überprüft wird. Vor diesem Hintergrund ist es für den Einsatz in einem besonders schützenswerten öffentlichen Bereich ohne Bedeutung, unter welchem Gesichtspunkt eine mangelnde Verfassungstreue besteht. Die Regelanfrage unterbleibt auch, sofern die betroffene Person gemäß §§ 8 bis 10 sicherheitsüberprüft wird. Die Sicherheitsüberprüfung nach § 34 Absatz 1 HmbSÜGG ohne Mitwirkung des LfV reicht hierfür nicht aus. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind zudem bestimmte geringfügige bzw. nur vorübergehende Arten der Beschäftigung (z. B. Praktika) sowie Bewerberinnen und Bewerber für den juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat), während andere Auszubildende, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren sowie studentische Hilfskräfte erfasst werden.

Der Personenkreis, für den eine Regelanfrage durchgeführt wird, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf diejenigen Personen begrenzt, die tatsächlich eingestellt werden sollen oder für die eine der beschriebenen Personalmaßnahmen vorgesehen ist, siehe Absatz 3 Satz 1. So stellt die Regelanfrage insbesondere nach einem Auswahlverfahren den letzten Schritt vor einer Einstellung bzw. bei bereits im öffentlichen Dienst Beschäftigten vor einer Versetzung, Abordnung oder Umsetzung der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers dar. Im Falle einer beabsichtigten Abordnung oder Versetzung von einem anderen Dienstherren erfolgt die Regelanfrage im Vorfeld der Entscheidung über das notwendige Einvernehmen. Im Falle eines Wechsels in einen besonders schützenswerten öffentlichen Bereich ist die aufnehmende Stelle zuständig für die Bewertung der Eignung. Auf die vorzunehmende Regelanfrage wird im Rahmen der Stellenausschreibungen hingewiesen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes soll es möglich sein, bei Personalentscheidungen hinsichtlich derselben Person, die in kurzer Frequenz aufeinander folgen, keine erneute Regelanfrage durchzuführen. In die Rechte der betroffenen Personen soll nicht übermäßig durch in kurzen Abständen durchgeführte Re-

gelanfragen eingegriffen werden. Ein solcher Verzicht auf eine Regelanfrage soll möglich sein, wenn die letzte Regelanfrage weniger als drei Jahre zurückliegt, maßgebend ist der Zeitpunkt der Rückmeldung durch das LfV. Sind in der seit der letzten Regelanfrage verstrichenen Zeit jedoch erstmals oder erneut Zweifel an der Verfassungstreue entstanden, so bleibt auch in diesen Fällen eine Regelanfrage möglich. Auf Grund der langfristigen Bindung, die mit einer Verstetigung von Beamten- oder Arbeitsverhältnissen einhergeht, soll vor einer Verbeamtung auf Lebenszeit und vor dem Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags eine erneute Überprüfung erfolgen, auch wenn die letzte Regelanfrage innerhalb der letzten drei Jahre erfolgt ist. Die Regelung legt damit ein intendiertes Ermessen fest. Einer Regelanfrage kommt bei der Ernennung auf Lebenszeit oder bei Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags auf Grund der starken Bindungswirkung der Personalentscheidung besonderes Gewicht zu. Gleiches gilt vor einem Wechsel in einen besonders schützenswerten öffentlichen Bereich. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch in diesen Fällen von einer Regelanfrage abgesehen werden.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz stellt die datenschutzrechtlich erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Regelanfrage bereit. Dabei werden nicht alle Bewerberinnen oder Bewerber überprüft, sondern nur die für die jeweilige Personalmaßnahme konkret vorgesehene Person.

Für Bezirksamtsleitungen gilt Folgendes: Die Bezirksamtsleitung wird gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 HmbBG i. V. m. § 34 Absatz 4 BezVG nach ihrer Wahl vom Senat bestellt und für die Dauer von sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Voraussetzung sowohl für die Bestellung als auch für die beamtenrechtliche Ernennung ist das Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen, wozu auch die Verfassungstreue gehört, sind daher durch die für die Bezirke zuständige Behörde vor der Bestellung und Ernennung zu prüfen, sodass die Regelanfrage nach der Wahl, aber vor Bestellung und Ernennung durchgeführt wird. Bestehen begründete Zweifel an der Verfassungstreue, erfolgt keine Bestellung bzw. Ernennung.

Für die Mitglieder des Rechnungshofs ist insoweit Artikel 71 Absatz 4 Hamburgische Verfassung zu beachten. Zwar hat auch hier der Senat das Ernennungsrecht. Auf Grund der Besonderheiten des Verfahrens (die Bürgerschaft wählt die Mitglieder des Rechnungshofs auf Vorschlag des Senats; der Senat ernennt die Gewählten) ist es sachgerecht, dass die Regelanfrage bereits vor der Befassung der Bürgerschaft durch die oberste Dienstbehörde im Vorfeld der bei Nachbeset-

zungen dort vorzubereitenden Befassung der Bürgerschaft erfolgt. Auf diese Weise wird verfahrensmäßig bestmöglich abgesichert, dass die Bürgerschaft nur Personalvorschläge erreichen, für die die Regelanfrage durchgeführt wurde.

Für die Durchführung der Regelanfrage teilt zunächst die Dienststelle dem LfV die zur Identifikation erforderlichen Daten mit. Die Anfrage führt in keinem Fall zu einer Neuspeicherung beim LfV. Es wird ausschließlich ein Abgleich mit Informationen vorgenommen, die beim LfV bereits gespeichert vorliegen. Diese Informationsübermittlung wird dem ohnehin vorhandenen Datensatz hinzugespeichert. Liegen im LfV zu dieser Person keine Daten vor, dann wird dies – damit im Einstellungsverfahren keine Verzögerung eintritt – unverzüglich der Dienststelle mitgeteilt (Fehlanzeige). Liegen hingegen Erkenntnisse vor, so werden die vorliegenden Erkenntnisse geprüft und die im Hinblick auf Bedenken gegen die Verfassungstreue vorliegenden Erkenntnisse werden an die Dienststelle übermittelt. Das LfV greift hierbei auf die im Rahmen der geltenden Löschfristen (regelmäßig fünf Jahre) zur Verfügung stehenden Daten zurück und teilt nur Erkenntnisse mit, die im Hinblick auf das Einstellungsverfahren von Bedeutung sein können.

Grundsätzlich gilt hierbei: Das LfV speichert Personen, bei denen gemäß § 4 Absatz 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. Abhängig vom Speicherort gelten für die Speicherung sowie die weitere Datenverarbeitung einschließlich der Schutzvorschriften für Minderjährige unterschiedliche Normen. Für die Speicherung im Dateiverbundsystem der Verfassungsschutzbehörden NADIS WN (Nachrichtendienstliches Informationssystem – Wissensnetz) gelten §§ 10 bis 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), § 6 Absatz 2 Satz 4 BVerfSchG. Im Übrigen gilt das HmbVerfSchG, insbesondere die §§ 21 bis 23. Gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 ist bei jeder Einzelfallbearbeitung, spätestens fünf Jahre nach der letzten relevanten Speicherung zu prüfen, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen oder in Akten zu löschen sind. Darüber hinaus bestehen beim LfV untergesetzliche Regelungen hinsichtlich einer verkürzten Speicherdauer. Verdachtsfälle werden zunächst nur für zwei Jahre gespeichert und dann einer Erforderlichkeitsüberprüfung unterzogen. Sind keine weiteren Erkenntnisse angefallen, wird der Datensatz gelöscht.

Für Minderjährige gelten besondere Schutzmechanismen gemäß § 22 HmbVerfSchG sowie für Speicherungen in NADIS gemäß § 11 BVerfSchG. Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht im NADIS erfasst werden. Speicherungen von Minderjährigen vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres

sind nach spätestens zwei Jahren zu löschen, wenn keine weiteren Erkenntnisse angefallen sind. Speicherungen von Minderjährigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu prüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind. Im LfV ist untergesetzlich im sogenannten „Arbeitsplan“ verbindlich geregelt, dass die Speicherung Minderjähriger ab dem vollendeten 14. Lebensjahr jährlich zu überprüfen ist. Sind keine weiteren Informationen angefallen, werden die Daten gelöscht.

Die Speicherdauer ist auf das für die Aufgabenerfüllung des LfV erforderliche Maß zu beschränken, § 21 Absatz 2 Satz 1 HmbVerfSchG. Aufgabe des LfV ist insbesondere die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland, über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, siehe näher § 4 HmbVerfSchG. Personenbezogene Daten werden insbesondere gelöscht, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 HmbVerfSchG.

Die Entscheidung, welche Schlussfolgerungen sich aus den mitgeteilten Informationen für das Einstellungsverfahren ergeben, liegt bei der jeweiligen Dienststelle. Dem LfV kommt keine eigene Bewertungskompetenz zu. Um die Einhaltung sachgerechter und einheitlicher Maßstäbe bei der Verwendung und Beurteilung der übermittelten Daten zu gewährleisten, ist die Dienststelle verpflichtet, bei Vorliegen von Erkenntnissen das Personalamt als oberste Dienstbehörde zu beteiligen. Das Personalamt bewertet die vorliegenden Daten und teilt seine Einschätzung der Dienststelle mit. Hierbei werden jeweils die Maßstäbe für Beamtinnen und Beamte (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2; § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG) und für Tarifbeschäftigte (§ 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L) angewendet (vgl. oben unter Allgemeine Begründung; Artikel 33 Absatz 2 GG – das Gebot der Bestenauslese nach Eignung, Leistung und Befähigung gilt für beide Statusgruppen gleichermaßen, dies führt zu einem angehärteten Maßstab hinsichtlich der Beurteilung der persönlichen Eignung). Das Personalamt kann die Entscheidung über die Eignung im Hinblick auf die Verfassungstreue jederzeit an sich ziehen. Dies ist

einerseits notwendig, um einen einheitlichen Maßstab sicherzustellen. Andererseits wird hierdurch vermieden, dass im Falle unterschiedlicher Bewertungen durch die Dienststelle und die oberste Dienstbehörde eine Blockade des weiteren Verfahrens entsteht.

Bei Personalmaßnahmen im nichtrichterlichen Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist die Dienststelle bei Vorliegen von Erkenntnissen verpflichtet, die für Justiz zuständige Behörde hierüber zu unterrichten. Auf Grund der besonderen Verantwortung für den weitgehend selbstständigen Geschäftsbereich besteht ein gerechtfertigtes Interesse der zuständigen Behörde zu wissen, wenn über Justizbedienstete Erkenntnisse vorliegen. Eine Beteiligung an der Entscheidung über die Personalmaßnahme ist hiermit nicht verbunden. Das Weisungs- und Direktionsrecht bleibt unberührt.

Werden durch das LfV bedeutsame Erkenntnisse mitgeteilt, so kann die Bewertung ergeben, dass die Personalmaßnahme nicht durchgeführt werden soll oder trotz Vorliegens der Erkenntnisse durchgeführt werden kann.

Soll die Einstellung, die weitere Beschäftigung oder der Wechsel in einen besonders schützenswerten öffentlichen Bereich abgelehnt werden, so ist die betroffene Person von der Dienststelle in einem schriftlichen Verfahren anzuhören. Das heißt, sie ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten und ihr ist die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Im Rahmen der Anhörung werden die für die vorgesehene ablehnende Entscheidung maßgeblichen Informationen des LfV mitgeteilt. Nach allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen kann im weiteren Verlauf Akteneinsicht beantragt werden. Die Frist für die Stellungnahme wird sachverhaltsbezogen durch die Dienststelle festgelegt, um im Einzelfall je nach Sachverhalt eine detaillierte Stellungnahme zu ermöglichen. Im Übrigen sind alle betroffenen Personen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) über die Datenverarbeitung zu informieren. Dies kann bei Einstellungsverfahren über Hinweise in der Ausschreibung erfolgen. Den Betroffenen ist für den Fall der Ablehnung in einem Personalauswahlverfahren auf Grund vorliegender Erkenntnisse des LfV von der jeweiligen Dienststelle eine schriftliche Begründung einschließlich der entscheidungsrelevanten Erkenntnisse des LfV mitzuteilen.

Führt die Bewertung der übermittelten Erkenntnisse des LfV dazu, dass die Personalmaßnahme durchgeführt werden kann, bedarf es keiner Anhörung

der für die Personalmaßnahme vorgesehenen Person. In diesen Fällen teilt die zuständige Dienststelle dieser Person dennoch mit, dass Erkenntnisse des LfV übermittelt worden sind. Die Erkenntnisse selbst werden nicht mitgeteilt. Der betroffenen Person steht es frei, den Auskunftsanspruch gemäß § 38 HmbVerfSchG gegenüber dem LfV geltend zu machen; hierauf wird die Person hingewiesen.

Für die zuständige Dienststelle, die oberste Dienstbehörde und die für Justiz zuständige Behörde erfolgt eine ausdrückliche Regelung zur Zweckbindung der Verarbeitung und zur Speicherung bzw. Löschung der übermittelten Daten. Es gilt das Folgende:

Bei der Nichteinstellung einer Person existiert noch keine Personalakte, sodass etwaige Erkenntnisse lediglich in der Verfahrensakte abzulegen sind. Eine Aufnahme der Erkenntnisse bzw. sonstiger Informationen über die Regelanfrage in gegebenenfalls im Rahmen des Bewerbungsverfahrens beigezogene Personalakten des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt nicht. Sobald die vom LfV übermittelten Erkenntnisse nicht mehr benötigt werden, sind diese Daten von der zuständigen Dienststelle, der obersten Dienstbehörde und gegebenenfalls der für Justiz zuständigen Behörde zu löschen. Führen die übermittelten Erkenntnisse zu einer ablehnenden Entscheidung über die Personalmaßnahme, sind die entsprechenden Daten erst dann zu löschen, wenn sie insbesondere für einen möglichen Rechtsstreit nicht mehr benötigt werden. In allen anderen Fällen, in denen trotz vorliegender Erkenntnisse die Personalmaßnahme umgesetzt wird, werden die Daten sofort nach Umsetzung der Personalmaßnahme gelöscht.

Die Tatsache, dass eine Regelanfrage erfolgt ist, wird in der Personalakte bzw. im Personalverwaltungsprogramm mit dem entsprechenden Datum vermerkt und unterliegt keiner Löschfrist, da es sich um einen notwendig durchzuführenden Schritt im Rahmen der Einstellung bzw. der jeweiligen Personalmaßnahme handelt.

Eine gesetzliche Regelung wird indes dahingehend getroffen, dass in der Personalakte ebenfalls die Information gespeichert wird, dass das LfV Erkenntnisse übermittelt hat. Die Erkenntnisse selbst, also der Inhalt der Mitteilung des LfV ist hiervon nicht umfasst. Die Speicherung ist für die Frage erforderlich, ob im Falle einer späteren Personalmaßnahme im Rahmen der Ermessensausübung gegebenenfalls auf eine erneute Regelanfrage verzichtet werden kann. Lagen bereits Erkenntnisse vor, so kommt ein Verzicht grundsätzlich nicht in Betracht. In allen anderen Fällen wäre ein Verzicht möglich, wenn nicht in der seit der letzten Regelanfrage verstrichenen Zeit erstmals Zweifel an der Verfassungstreue entstanden sind. Eine Löschung

dieser Information ist gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 1 HmbBG auf Antrag nach drei Jahren möglich.

Indem jegliche Datenverarbeitung zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist, wird sichergestellt, dass auch eine zweckändernde Weiterverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 4 DSGVO nicht erfolgen darf. Die Regelung macht von der Öffnungsklausel in Artikel 88 Absatz 1 DSGVO Gebrauch und steht im Einklang mit Artikel 88 Absatz 2 DSGVO (vgl. EuGH, Urteil vom 30. März 2023 – C-34/2 –, Rn. 74), weil sie auf den Schutz der Rechte und Freiheiten der Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext abzielt und geeignete und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person umfasst.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Regelanfrage soll möglichst in einem automatisierten Verfahren erfolgen. Vor Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, erfolgt die Regelanfrage nur dann, wenn eine Einstellung in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei oder als Angestellte oder Angestellter im Polizeidienst erfolgen soll. Hiermit wird das bislang in § 34 Absatz 1a geregelte Verfahren fortgeführt. Zudem besteht die Befugnis für eine Regelanfrage, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die im Einzelfall Zweifel an der erforderlichen Verfassungstreue begründen.

Die Abfrage der zuständigen Behörde beim LfV erfolgt über einen sicheren Übermittlungsweg zwischen dem Personalverwaltungssystem KoPers und dem LfV. Für die kurzfristige Einstellung von Vertretungslehrkräften an allgemeinbildenden Schulen kann die Übermittlung der Daten über einen gesonderten sicheren Übermittlungsweg zwischen dem hierfür von den zuständigen Dienststellen genutzten Fachverfahren und dem LfV erfolgen. Das LfV prüft nach Eingang der Abfrage, ob im Sinne von § 34a Absatz 3 Satz 4 bedeutsame Erkenntnisse mitzuteilen sind. Hierzu gleicht es den Abfragedatensatz automatisiert mit den Datensätzen im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 BVerfSchG ab. Sofern dieser Abgleich ergebnislos ist, wird automatisiert mitgeteilt, dass keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vorliegen. Bei Vorliegen von Erkenntnissen endet das automatisierte Verfahren und der Vorgang wird manuell im LfV weiterbearbeitet.

Zudem wird mit Absatz 5 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um die besonders schützenswerten öffentlichen Bereiche im Sinne von Absatz 2 Satz 6 zu konkretisieren.

Zu Artikel 2:

Durch eine Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes wird ausdrücklich verankert,

dass das LfV sich zur Klärung der Frage, ob eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst besteht, an das Personalamt wenden kann. Eine solches Auskunftsersuchen darf nur für Personen erfolgen, bezüglich derer tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung im Sinne des § 5 HmbVerfSchG vorliegen. Das Personalamt klärt über das zentrale Bezügeabrechnungssystem (KoPers), ob eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst besteht, und meldet dies dem LfV zurück.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Durch eine Änderung des § 89 Absatz 1 Satz 2 HmbBG wird klargestellt, dass das LfV in den Fällen der neuen Regelanfragen nach § 34a HmbSÜGG bzw. gemäß § 8a HmbRiG eine am Einstellungsverfahren mitwirkende Stelle des Dienstherrn ist, sodass eine Übermittlung von Beschäftigendaten erforderlich ist. Die Übermittlung ist entsprechend dem Gebot der Datensparsamkeit auf das Erforderliche zu beschränken.

Für Datenübermittlungen durch die Dienststellen bzw. die oberste Dienstbehörde in anderen Fällen gilt § 89 Absatz 3 HmbBG. Dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang insbesondere Auskünfte der obersten Dienstbehörde an das LfV nach Artikel 2 Nummer 2. Durch eine Ergänzung von § 89 Absatz 3 HmbBG wird vorgesehen, dass die in diesen Fällen eigentlich vorgesehene Unterrichtung der Beamtin bzw. des Beamten über eine Datenübermittlung an das LfV oder eine andere Behörde unterbleiben kann, wenn dadurch die Tätigkeit dieser Behörde gefährdet würde. Die Unterrichtung ist nachzuholen, wenn die Gefährdung entfällt.

Zu Nummer 2:

§ 115 HmbBG erhält im Hinblick auf eine klarere inhaltliche Nachvollziehbarkeit eine neue Fassung.

Die einzige inhaltliche Änderung erfolgt im neuen Absatz 3. Zur Stärkung der Attraktivität der Laufbahnzweige Strafvollzugsdienst zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzugs sowie Justizkrankenpflegdienst zur Verwendung in Aufgaben des Justizvollzugs und zur Gewährleistung der Konkurrenzfähigkeit mit den umliegenden Ländern und ähnlichen Berufsbildern sollen die für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr geltenden Regelungen zur Heilfürsorge auf die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs übertragen werden.

Inhaltlich ist die Einführung der Heilfürsorge im Justizvollzug eine zweckmäßige Maßnahme, um die sozialen Rahmenbedingungen für die im Einsatz befindlichen Bediensteten zu verbessern. Die Heilfürsorge ermöglicht eine unmittelbare Kostenübernahme

im Krankheits- und Behandlungsfall, sodass keine finanzielle, im Einzelfall erhebliche Vorleistung durch die Beamtinnen und Beamten mehr erforderlich ist. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass während der aktiven Dienstzeit kein eigenständiger und eigenfinanzierter Krankenversicherungsschutz, allenfalls eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen und von den Beamtinnen und Beamten bezahlt werden muss, führt zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Bediensteten, insbesondere in den vorwiegend niedrigen Besoldungsgruppen. Die Heilfürsorge erhöht mit dieser Verbesserung die Attraktivität des Justizvollzugs. Um den zunehmenden altersbedingten Personalabgängen wirkungsvoll begegnen zu können, müssen die Bewerbungs- und anschließend die Einstellungszahlen erhöht werden. Attraktive Rahmenbedingungen wie der Zugang zur Heilfürsorge im Justizvollzug erleichtern und verbessern die Nachwuchsgewinnung.

Ab Inkrafttreten der Regelung erhalten die berechtigten Bediensteten des Justizvollzugs die weiterentwickelte Heilfürsorge entsprechend der Regelung für Polizei und Feuerwehr. Ihre Angehörigen werden weiterhin in der Beihilfe berücksichtigt. Die Heilfürsorge umfasst Leistungen mindestens nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) und entspricht damit der gesetzlichen Krankenversicherung. Zuzahlungen für Medikamente und Hilfsmittel, wie das SGB V sie vorsieht, sind von den Heilfürsorgeberechtigten nicht zu leisten. Die heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten beteiligen sich, ebenso wie die Bediensteten bei der Polizei und der Feuerwehr, mit einem Eigenanteil von 1,4% ihres Grundgehalts an den Kosten.

Den bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs wird ein einmaliges zwölfmonatiges Wahlrecht ab Inkrafttreten der Regelung eingeräumt (vgl. Artikel 5 Nummer 2), um von der Beihilfeberechtigung in die Heilfürsorgeberechtigung zu wechseln. Nach Inkrafttreten eingestellte Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs erhalten Heilfürsorge. Das Recht der Heilfürsorgeberechtigten, durch unwiderrufliche Erklärung die Gewährung der Heilfürsorge abzulehnen (§ 112 Absatz 4 Satz 2 und 3 HmbBG), bleibt unberührt. Die Heilfürsorgeberechtigung endet mit dem Eintritt in die Versorgung. Ab Versorgungsbeginn sind sie beihilfeberechtigt.

Zu Artikel 4:

Allgemein:

Wie bei Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden erfolgt auch für Richterinnen und Richter in entsprechender Anwendung weiter Teile der Regelung in § 34a HmbSÜGG eine anlassbezogene Regelanfrage

beim Landesamt für Verfassungsschutz. Dabei findet jedoch die verfassungsmäßige Stellung des Richterwahlausschusses besondere Beachtung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass bei Personen, die nach entsprechender Bewerbung zur Richterin bzw. zum Richter auf Zeit, kraft Auftrags, auf Probe oder nach Ablauf der Probezeit zur Richterin bzw. zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden sollen, eine Regelanfrage entsprechend § 34a Absatz 2 Satz 1 HmbSÜGG durchzuführen ist. Durch Satz 2 wird der Anwendungsbereich auch auf Personen erstreckt, welche von einem anderen Dienstherrn in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg versetzt oder abgeordnet werden sollen. Eine Verleihung eines anderen Amtes innerhalb der hamburgischen Justiz, etwa mit anderem Endgrundgehalt oder anderer Amtsbezeichnung, ist für sich kein Anlass für die Durchführung einer Regelanfrage.

Zeitlich ist die Regelanfrage durchzuführen, bevor dem Richterwahlausschuss ein Vorschlag unterbreitet werden soll. In dem Fall, in dem der Richterwahlausschuss an der Entscheidung über eine Abordnung nicht mitwirkt, erfolgt die Regelanfrage gemäß Satz 3 vor Beginn der Abordnung.

Für die Durchführung der Regelanfrage zuständig ist stets die für Justiz zuständige Behörde. Dies gilt unabhängig davon, von welcher Stelle der Vorschlag an den Richterwahlausschuss erfolgen soll und welche Dienststelle das Auswahlverfahren im Übrigen durchführt.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 34a Absatz 2 Sätze 8 bis 10 HmbSÜGG. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes steht es danach im Ermessen der für Justiz zuständigen Behörde, in den Fällen des Absatzes 1 von einer Regelanfrage abzusehen, wenn eine solche bereits vor weniger als drei Jahren durchgeführt worden ist. In die Rechte der betroffenen Personen soll nicht übermäßig durch in kurzen Abständen durchgeführte Regelanfragen eingegriffen werden. Bestehen zum Zeitpunkt der Ermessensausübung jedoch beispielsweise Zweifel an der Verfassungstreue, so bleibt die Durchführung einer erneuten Regelanfrage aus den in Absatz 1 genannten Anlässen möglich. Ferner wird das Ermessen durch die Bestimmung in Satz 2 dahingehend eingeschränkt, dass eine erneute Überprüfung bei der Ernennung auf Lebenszeit erfolgen soll, auch wenn – etwa auf Grund einer verkürzten Probezeit oder bei Richterinnen und Richtern kraft Auftrags – die Regelanfrage weniger als drei Jahre zurückliegt. Die Regelung legt damit ein intendiertes Ermessen fest. Einer Regelanfrage kommt bei

der Ernennung auf Lebenszeit auf Grund der starken Bindungswirkung der Personalentscheidung besonderes Gewicht zu.

Sofern bereits eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 8 bis 10 HmbSÜGG durchgeführt wird, unterbleibt die Regelanfrage. In diesen Fällen besteht kein Bedarf für eine zusätzliche Regelanfrage.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ordnet für die Durchführung und Abwicklung der Regelanfrage weitgehend eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen in § 34a Absätze 3 und 4 HmbSÜGG an.

Eine abweichende Regelung wird jedoch in Satz 2 hinsichtlich der Beteiligung der obersten Dienstbehörde getroffen. Diese ist zu unterrichten und es ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Allerdings kann sie die Entscheidung über die Eignung nicht an sich ziehen. Hierdurch wird die verfassungsmäßige Stellung des Richterwahlausschusses gewahrt.

Die für Justiz zuständige Behörde kann darüber hinaus durch die Bestimmung in Satz 3 Aufgaben auf eine von ihr bestimmte Stelle übertragen. Anhörungen der für Personalmaßnahmen vorgesehenen Personen und Mitteilungen über durch das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelte Erkenntnisse an die für Personalmaßnahmen vorgesehenen Personen können dadurch durch eine andere Stelle ausgeführt werden. Damit soll es ermöglicht werden, die Stellen mit diesen Aufgaben zu befassen, welche ohnehin bereits in Kontakt mit den für die Personalmaßnahmen vorgesehenen Personen stehen. In Satz 4 wird klargestellt, dass die in § 34a HmbSÜGG enthaltenen Bestimmungen betreffend Zweckbindung und Löschung dann auch für diese Stellen entsprechend gelten.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird die Beteiligung anderer mit der Personalmaßnahme befasster Stellen in Fällen geregelt, in welchen auf die Regelanfrage hin durch das Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse übermittelt wurden.

Hat die Präsidentin oder der Präsident eines Gerichts oder die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt einen Vorschlag an die für Justiz zuständige Behörde gemacht und möchte sich die für Justiz zuständige Behörde diesen Vorschlag gegenüber dem Richterwahlausschuss auf Grund vorliegender Erkenntnisse nicht zu eigen machen, so übermittelt diese die Erkenntnisse und die Stellungnahme der obersten Dienstbehörde an die vorschlagende Stelle und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Den Begriffen des Präsidenten eines Gerichts und des Generalstaatsanwalts liegt hier ein funktionales Verständnis zu Grunde. Die Befassung der innerhalb der Dienst-

stellen zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit den Vorgängen ist damit umfasst.

Soll ein Vorschlag an den Richterwahlausschuss gemäß § 25 Absatz 3 2. oder 3. Variante HmbRiG durch Mitglieder des Richterwahlausschusses oder ihre Stellvertretungen erfolgen, gibt die für Justiz zuständige Behörde bei Vorliegen von Erkenntnissen diese Erkenntnisse und eine Stellungnahme der obersten Dienstbehörde dem jeweiligen Mitglied des Richterwahlausschusses oder der jeweiligen Stellvertretung zur Kenntnis. Hierdurch wird dem Mitglied des Richterwahlausschusses oder der jeweiligen Stellvertretung ermöglicht, sich ein umfassendes Bild zu machen und den Vorschlag zu überdenken. Gleichzeitig werden durch die Beschränkung der Weitergabe der Grundsatz der Datensparsamkeit gewahrt und die Rechte der betroffenen Personen damit geschützt.

Nur in dem Fall, in dem trotz vorliegender Erkenntnisse ein Vorschlag zur Ernennung an den Richterwahlausschuss erfolgt, werden dem gesamten Richterwahlausschuss die Erkenntnisse und die Stellungnahme der obersten Dienstbehörde zur Kenntnis gegeben. Dies ist notwendige Voraussetzung dafür, dass sich der Richterwahlausschuss ein vollständiges Bild machen und fundiert entscheiden kann.

Zur Klarstellung ist in Satz 4 angeführt, dass die in § 34a HmbSÜGG enthaltenen Bestimmungen zu Zweckbindung und Löschung auch für die Mitglieder des Richterwahlausschusses, ihre Stellvertretungen, die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte und die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt entsprechend gelten.

Zu Artikel 5:

Zu Absatz 1:

Die Regelungen zur neuen Regelanfrage sollen ab dem 1. Januar 2026 gelten. Die Erweiterung der Heilfürsorge auf Beamtinnen und Beamte im Bereich des Justizvollzugs soll erst zum 1. April 2026 in Kraft treten, damit die technischen und organisatorischen Voraussetzungen (einschließlich Fertigung und Versand

der Versichertenkarten) geschaffen werden können und ein ausreichender zeitlicher Vorlauf für den künftig berechtigten Personenkreis gewährleistet wird, damit sich dieser individuell versicherungsrechtlich beraten lassen und innerhalb der in Absatz 2 benannten Jahresfrist eine Entscheidung für oder gegen die Inanspruchnahme der Heilfürsorgeberechtigung anstelle der Beihilfe treffen kann. Satz 3 regelt die Befristung der Regelanfrage auf fünf Jahre. Sie ermöglicht dem Gesetzgeber eine erneute Prüfung und Entscheidung, ob die diesbezüglichen Regelungen weiterhin Bestand haben sollen.

Zu Absatz 2:

Den am Tag vor Inkrafttreten vorhandenen Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs wird ein stichtagsgebundenes, antragsgebundenes und einmaliges zwölfmonatiges Wahlrecht ab Inkrafttreten der Regelung eingeräumt, um von der Beihilfeberechtigung in die Heilfürsorgeberechtigung zu wechseln. Der Heilfürsorgeanspruch entsteht mit Antragstellung zu dem von der oder dem Berechtigten beantragten Zeitpunkt. Wird kein Antrag gestellt, verbleiben die Beamtinnen und Beamten in der Beihilfe. Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die pauschale Beihilfe nach § 80 Absatz 10 HmbBG entschieden haben, stand zum Zeitpunkt dieser unwiderruflichen Entscheidung die Heilfürsorge als Form des Krankenversicherungsschutzes noch nicht offen. Sie erhalten daher mit der Entscheidung für die Heilfürsorge die Möglichkeit, sich erneut zwischen individueller und pauschaler Beihilfe zu entscheiden. Diese Entscheidung ist von Bedeutung für die Ausgestaltung des Beihilfeanspruchs im Ruhestand nach dem Ende des Heilfürsorgeanspruchs.

Zu Absatz 3:

Die Zielerreichung des Gesetzes ist in Bezug auf die Einführung der Regelanfrage drei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Über die Ergebnisse der Evaluation ist der Hamburgischen Bürgerschaft zu berichten.

ENTWURF einer

Verordnung
zur Festlegung besonders schützenswerter öffentlicher Bereiche zur Durchführung
einer Regelanfrage
(Regelanfragenverordnung – RegelAnVO)

Vom ...

Auf Grund von § 34a Absatz 5 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheim-
 schutzgesetz (HmbSÜGG) vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am ...
 (HmbGVBl. S. ...), wird verordnet:

§ 1

Besonders schützenswerte öffentliche Bereiche

Besonders schützenswerte öffentliche Bereiche im Sinne von § 34a Absatz 2 Satz 6
 HmbSÜGG in der jeweils geltenden Fassung, sind Bereiche, in denen Bedienstete

1. sicherheitsrelevante Aufgaben der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung, des Justizvoll-
 zugs oder der Justiz ausüben (§ 34a Absatz 2 Satz 6 Nummer 1 HmbSÜGG):
 - a) die Polizei,
 - b) die Feuerwehr einschließlich des Rettungsdienstes,
 - c) der Justizvollzug,
 - d) der Zentrale Zuführdienst im Bezirksamt Altona,
 - e) die Gerichte,
 - f) das Gerichtsvollzieherwesen,
 - g) die Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht,
 - h) die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht,
 - i) die für öffentliche Sicherheit zuständige Abteilung der Behörde für Inneres und Sport,
 - j) die für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften zuständige Referatsgruppe der Be-
 hörde für Justiz und Verbraucherschutz,
 - k) die für die Aufsicht über den Justizvollzug zuständige Abteilung der Behörde für Justiz
 und Verbraucherschutz,

2. Minderjährige oder Heranwachsende beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden
 (§ 34a Absatz 2 Satz 6 Nummer 2 HmbSÜGG):
 - a) die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
 - b) der Landesbetrieb Erziehung und Beratung,
 - c) die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirke,
 - d) das Familieninterventionsteam der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung,

- e) die Amtsvormundschaft für Unbegleitete Minderjährige Ausländer der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung,
 - f) das Fachamt Straffälligen und Gerichtshilfe des Bezirksamts Eimsbüttel,
3. Einflussmöglichkeiten auf Bereiche der sicherheits- und versorgungsrelevanten Infrastruktur haben (§ 34a Absatz 2 Satz 6 Nummer 3 HmbSÜGG):
- a) das Amt für Energie und Klima der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
 - b) der Landesbetrieb Verkehr,
 - c) der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
 - d) die Steuerverwaltung einschließlich der Finanzämter,
 - e) die Gesundheitsämter der Bezirksamter,
 - f) das Amt für IT und Digitalisierung in der Senatskanzlei,
 - g) die für Krisenbewältigung und Bevölkerungsschutz zuständige Abteilung der Behörde für Inneres und Sport,
 - h) die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung in den Fachämtern Interner Service der Bezirksamter,
4. mit der Bearbeitung von ausländerrechtlichen Angelegenheiten befasst sind (§ 34a Absatz 2 Satz 6 Nummer 4 HmbSÜGG):
- a) das Amt Hamburg Service der Behörde für Finanzen und Bezirke,
 - b) das Amt für Migration der Behörde für Inneres und Sport.

§ 2 Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am *[einzusetzen ist der Tag des Außerkräfttretens des § 34a Absatz 5 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes]* außer Kraft.

Begründung

Zu § 1:

Mit dieser Verordnung werden die besonders schützenswerten öffentlichen Bereiche im Sinne von § 34a Absatz 2 Satz 6 Nummern 1 bis 4 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) durch eine abschließende Zuordnung konkretisiert.

In dieser Auflistung nicht benannte Bereiche mit zentralen oder für die Aufrechterhaltung der Regierungsfunktionen bedeutsamen Aufgaben (z. B. der Planungsstab und das Staatsamt in der Senatskanzlei, die Bürgerschaftskanzlei, das Personalamt oder das Landeswahlamt) sowie sonstige sicherheitsrelevante Bereiche sind dadurch nicht schutzlos gestellt. Vielmehr

besteht insoweit die Möglichkeit, für die jeweils mit sicherheitskritischen Aufgaben befassten Beschäftigten eine Sicherheitsüberprüfung nach dem HmbSÜGG durchzuführen (§ 1 Absatz 3 HmbSÜGG).

Zu § 2:

Da die gesetzliche Regelung des § 34a HmbSÜGG auf fünf Jahre nach Inkrafttreten befristet ist, entfällt mit Ablauf der Frist die Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung. Sie muss daher ebenfalls außer Kraft treten. Abhängig von dem Ergebnis der Evaluation und der Entscheidung des Gesetzgebers über eine weitere Normierung der Regelanfrage kann sie gegebenenfalls erneut in dieser oder geänderter Form durch den Senat erlassen werden.